

35



# Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz  
Finanzdirektion  
Vertrags/Beschlusswesen und  
Beteiligungskoordination

A8 020081/2006/0344  
A8 021515/2006/0335

Bearbeiterin  
Mag. <sup>a</sup> Susanne Radocha

Betreff: Holding Graz –  
Kommunale Dienstleistungen GmbH;  
Abschluss eines Kreditvertrags mit der  
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH  
zur Zwischenfinanzierung von Investitionen  
Richtlinien für die Generalversammlung gemäß § 87 (4)  
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967;  
Umlaufbeschluss

Berichtersteller:in

*Mag. D. Gamsjäger-Kobundner*

Graz, 04.07.2024

Die Geschäftsführung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden kurz: Holding Graz), FN 54309 t, beabsichtigt im Umlaufweg die Beschlussfassung in folgenden Punkten herbeizuführen:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der Aufnahme eines bis längstens 30.11.2024 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von bis zu € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), wobei die Auszahlung bei Bedarf in Tranchen erfolgt, wird zugestimmt

Gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der Fassung LGBl 20/2024, ist es erforderlich, dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses durch den Gemeinderat zu erteilen. Die Beschlussfassung über diese Angelegenheit fällt in die Kompetenz des Gemeinderates.

### Information zum vorgeschlagenen Abschluss eines Kreditvertrages mit der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH zur Zwischenfinanzierung von Investitionen:

Auf Grundlage aktueller Liquiditätsforecasts der Holding Graz werden ab dem 3.Quartal 2024 kurzfristig zwischen zu finanzierende Liquiditätserfordernisse auftreten. Diese Erfordernisse sind insbesondere auf Investitionen zurückzuführen (z.B. Anzahlungen für Straßenbahnen). Darüber hinaus ist noch nicht bekannt, wann die Mittel des Bundes aus dem Zweckzuschussgesetz (ca. 11 MEUR) fließen werden.

Auf Anfrage der Holding Graz und nach erfolgter Abstimmung mit der Stadt Graz soll zur Deckung dieser Liquiditätserfordernisse ein Rahmenvertrag zur kurzfristigen Zwischenfinanzierung für Investitionen erfolgen. Der vereinbarte Betrag kann bei Bedarf in Tranchen abgerufen werden.

Der in Anlage 1 dargestellte kurzläufige Rahmenkreditvertrag dient demgemäß zur Deckung der Liquiditätserfordernisse und ist daher bis zur Regelung der fristenkongruenten Finanzierung der Holding Graz, längstens jedoch bis 30.11.2024, befristet. Die Mindestlaufzeit der dargestellten Finanzierung beträgt 1 Monat somit ist ein Abrufen der Tranchen laut Vertrag längstens bis 01.11.2024 möglich.

Der Abruf der Tranchen erfolgt auf Basis der jeweils aktualisierten Liquiditätsplanung der Holding Graz. Die Höhe der Tranche wird der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH mindestens 5 Arbeitstage vor der geplanten Auszahlung, im Regelfall im Umlaufwege (Mail) durch mind. zwei Vorstandsmitglieder der Holding Graz bekannt gegeben. Je Tranche ist eine Laufzeit von 1 Monat vorgesehen.

Der laut Liquiditätsplanung benötigte Rahmen während der Laufzeit (je Monat) ist von der Holding Graz mind. 4 Wochen vor Beginn der Vertragslaufzeit bekannt zu geben. Für den bekannt gegebenen benötigten Rahmen (bis zu 51 MEUR) erfolgt die gesicherte Bereitstellung der Liquidität. Auf diesen erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,3% für den nicht ausgenützten Rahmen. Wesentliche Änderungen des benötigten Rahmens sind unverzüglich jedoch mind. 4 Wochen vor Inanspruchnahme bekannt zu machen.

Die Verlängerung von bereits abgerufenen Tranchen erfolgt mindestens 5 Arbeitstage vor Fälligkeit, im Umlaufwege (Mail) im Regelfall durch zwei Vorstandsmitglieder der Holding Graz.

Im Wirtschaftsplan der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH sind die Erträge aus dieser Finanzierung nicht berücksichtigt. Für die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH ergibt sich bei voller Ausnutzung des kurzfristigen Finanzierungsrahmens bei einem Zinssatz von 4,408% (Indikativ per 19.06.2024) ein Zinsertrag pro Monat in Höhe von 193 TEUR.

Die Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,30 % des nicht ausgenutzten Rahmens beträgt für 51 MEUR für 1 Monat demnach max. rd. 13 TEUR

Die Refinanzierung soll gänzlich über vorhandene liquide Mittel der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH erfolgen. Die GUF verfügt laut aktuellen Planungen für das 2 HJ 2024 über liquide Mittel von zumindest 70 MEUR.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien gemäß § 87 (4) des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967, in der Fassung, LGBl 20/2024 den

### **Antrag,**

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Vertreter der Stadt Graz in der Generalversammlung der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (ebenso in der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH), StR Manfred Eber, wird die Ermächtigung zur Unterfertigung des Umlaufbeschlusses mit folgenden Punkten erteilt:

1. Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
2. Der Aufnahme eines bis längstens 30.11.2024 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von bis zu € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), wobei die Auszahlung bei Bedarf in Tranchen erfolgt, wird zugestimmt

Beilagen

1. Kreditvertrag zur Zwischenfinanzierung von Investitionen
2. Umlaufbeschluss

Die Bearbeiterin:

Mag.<sup>a</sup> Susanne Radocha  
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

FD Mag. Johannes Müller  
(elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Manfred Eber  
(elektronisch unterschrieben)

Vorberaten und einstimmig / mehrheitlich / mit ..... Stimmen angenommen/abgelehnt / unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien

04.07.24

Der/Die SchriftführerIn:

*Manfred Eber*

Der/Die Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input checked="" type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>04.07.2024</u>		Der/die SchriftführerIn: <i>Manfred Eber</i>		

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-26T10:07:26+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-06-26T14:20:36+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.



<b>Signiert von</b>	Eber Manfred
<b>Zertifikat</b>	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
<b>Datum/Zeit</b>	2024-06-26T14:36:10+02:00
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

# **KREDITVERTRAG**

## **zur Zwischenfinanzierung von Investitionen**

abgeschlossen zwischen der

**Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH**

Hauptplatz 1, Rathaus  
A-8011 Graz

(im folgenden kurz „GUF“ oder „Kreditgeber“ genannt)

und der

**Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH**

Andreas Hofer Platz 15, 8010 Graz

(im Folgenden kurz „Holding Graz“ oder „Kreditnehmer“ genannt)

### **1. Kreditbetrag und Kreditzweck**

Die GUF räumt der Holding Graz ab 01.09.2024 einen wiederholt ausnutzbaren kurzfristigen Kredit in Höhe von bis zu EUR 51.000.000,00 (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen) ein.

Dieser Kredit ist ausschließlich für die Zwischenfinanzierung von Investitionen und/oder der Liquiditätssicherung der Holding Graz zu verwenden.

### **2. Kreditausnützung**

Der Kredit ist von der Holding Graz bis zum 30.11.2024 in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der unter Punkt 7 angeführten Mindestlaufzeit von 1 Monat ist die letztmögliche Ziehung am 01.11.2024 möglich. Die GUF wird die Kreditauszahlungen auf ein von der Holding Graz noch schriftlich bekannt zu gebendes Geschäftskonto veranlassen.

Die Kreditnehmerin gibt der Kreditgeberin mindestens 4 Wochen vor Beginn dieses Rahmenvertrages bekannt, welche Rahmen sie während der Laufzeit (je Monat) benötigen wird. Dieser Rahmen von bis zu 51 MEUR wird von der GUF entsprechend bereitgestellt. Für den bereitgestellten, nicht ausgenutzten Rahmen wird die unter Punkt 4 angeführte Bereitstellungsprovision verrechnet.

Wesentliche Änderungen der Höhe der voraussichtlich benötigten Rahmen sind der Kreditgeberin unverzüglich nach Bekanntwerden jedoch mindestens 4 Wochen vor der geplanten Inanspruchnahme mitzuteilen.

### **3. Verzinsung**

Als Verzinsung wird ab Auszahlung des Kredites der 1 M –EURIBOR zuzüglich Marge von 80 BPS verrechnet. Als Basis wird der 1 M- EURIBOR 2 Tage vor Auszahlung herangezogen.

### **4. Bereitstellungprovision**

Es werden 0,30% p.a. Bereitstellungsprovision kontokorrentmäßig, monatlich im Nachhinein vom jeweils nicht ausgenützten Kreditrahmen zur Verrechnung gebracht.

### **5. Verzugs- bzw. Zinseszinsen**

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird die GUF für den rückständigen Betrag (Kapital, Zinsen, Spesen oder sonstige fällige Forderungen) neben den oben genannten Zinsen Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von 4 % p. a. in Rechnung stellen.

### **6. Berechnung und Fälligkeit der Zinsen**

Zinsen und Verzugs- bzw. Zinseszinsen werden im Nachhinein auf Basis kal/360 berechnet und sind am Ende der Laufzeit fällig.

### **7. Inanspruchnahme**

Die Inanspruchnahme erfolgt durch Übersendung einer Ziehungsnachricht (via Mail) mindestens 5 Arbeitstage vor Inanspruchnahme. Die Mindestlaufzeit der Finanzierung beträgt 1 Monat. Eine Verlängerung hat schriftlich zu erfolgen und ist nachweislich vom Kreditnehmer an den Kreditgeber zu richten, wobei E-Mail zwischen für dieses Geschäft befugten Stellen einvernehmlich als ausreichend erachtet wird. Im Falle einer Verlängerung ist sowohl die Tilgung und sind auch die bis dahin gesamthaft angelaufenen Zinsen (inkl. Zinseszinsen) mit Ablauf der Verlängerung fällig.

### **8. Fälligkeit**

Wann immer eine Zahlung an einem Tag fällig ist, der kein Geschäftstag<sup>1</sup> ist, hat diese Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag zu erfolgen, es sei denn, dass dadurch die

---

<sup>1</sup> Als Geschäftstag ist jeder Tag zu verstehen, an dem die entsprechenden Finanz- und Geldmärkte für die in diesem Vertrag vorgesehenen Transaktionen und die Banken in Österreich für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind und TARGET in Betrieb ist.

Fälligkeit in einen neuen Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird die Zahlung am vorhergehenden Geschäftstag fällig. Eine Zinsperiode, die an einem Tag endet, der kein Geschäftstag ist, verlängert oder verkürzt sich entsprechend der vorhin genannten Regelung; analog dazu verkürzt oder verlängert sich die unmittelbar darauffolgende Zinsperiode.

## **9. Sicherstellung**

Eine Sicherstellung ist nicht vereinbart. Jedoch verpflichtet sich die Holding Graz, seitens der Stadt Graz erhaltene Eigenkapitalzuschüsse (oder vergleichbar) zunächst ausschließlich für die Tilgung und Zinszahlung des vorliegenden Kreditvertrages unmittelbar zu verwenden.

## **10. Kosten, Gebühren und Spesen**

Allfällige Kosten, Gebühren und Spesen, die der GUF im Zusammenhang mit dieser Kreditgewährung von dritter Seite zur Zahlung vorgeschrieben werden, hat der Kreditnehmer der GUF binnen zehn Geschäftstagen nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Zahlungen des Kreditnehmers haben netto und in vollem Umfang, d.h. ohne Abzug von Kosten, Gebühren, Spesen oder Steuern zu erfolgen. Sofern der Kreditnehmer gesetzlich verpflichtet ist, Abzüge vorzunehmen, hat er hinsichtlich der betreffenden Zahlung Vorsorge zu treffen, dass sämtliche Beträge in jener Höhe bei der GUF einlangen, welche dieser ohne diese Auflagen zugestanden wären.

Wenn aufgrund einer Änderung der anwendbaren Gesetze oder ihrer Auslegung und/oder der Änderung von Verordnungen, Auflagen oder Richtlinien einer zuständigen Zentralbank oder einer anderen Behörde (mit oder ohne normative Kraft) der GUF im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag vom Kreditnehmer übernommenen Verpflichtungen Mehrkosten entstehen bzw. die GUF zu einer Zahlung über die unter diesem Vertrag bereitzustellenden Geldmittel hinaus verpflichtet wird, so ist der Kreditnehmer verpflichtet, der GUF auf deren Anforderung unverzüglich diese Kosten bzw. zusätzlichen Zahlungen zu ersetzen.

## **11. Vorzeitige Rückführung/Kündigung des Kredites**

Eine ordentliche Kündigung des vorliegenden Kreditvertrages ist nicht vorgesehen.

## **12. Fälligstellung**

Dem Kreditgeber steht es frei, im Falle einer wesentlichen Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers diesen Kreditvertrag unmittelbar und sofort fällig zu stellen.

Die GUF ist berechtigt, den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn die Holding Graz eine Verpflichtung aus diesem oder einem anderen Vertrag oder Kreditverhältnis mit der GUF nicht erfüllt. Die GUF wird der Holding Graz im Falle der Verletzung einer Verpflichtung jedoch eine Frist von zwei Wochen gewähren, um die Pflichtverletzung zu beheben. Ausgenommen von der Nachfristsetzung sind Fälle, in denen Gefahr in Verzug ist, so dass der GUF durch das Zuwarten Schaden entstehen könnte.

### **13. Aufrechnung**

Die Holding Graz verzichtet gegenüber der GUF uneingeschränkt auch im Insolvenzfall auf jede Aufrechnung sowie auf die Ausübung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten und sonstigen Rechten, durch welche die Forderungen aus dem Kredit beeinträchtigt werden könnten.

### **14. Anzuwendendes Recht**

Der gegenständliche Kreditvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

### **15. Gerichtsstand**

Für alle sich aus diesem Kreditvertrag oder in Verbindung mit diese ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils sachlich zuständige Gericht beim allgemeinen Gerichtsstand der GUF zuständig.

### **16. Usancen**

Soweit das Kreditverhältnis in diesem Vertrag nicht geregelt wird, gelten dafür analog die Usancen bei Bankgeschäften in Österreich.

### **17. Salvatorische Klausel**

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Kreditvertrages nichtig sind, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige Vertragsklausel ist durch jene Vertragsregelung zu ersetzen, die gültig ist und der nichtigen Klausel rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.

### **18. Sonstiges**

Der Kreditnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass alle ihn betreffenden, der GUF im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit ihm bekanntwerdenden Daten erforderlichenfalls in banküblicher Form an andere, wie zum Beispiel Konsorten, Garanten, Bürgen, Mitschuldner, Förderungsgeber etc., übermittelt werden.

Der vorliegende Kreditvertrag unterliegt dem Gremialvorbehalt sowohl auf Seiten des Kreditgebers als auch auf Seiten des Kreditnehmers.

Graz, 06. Juli 2024

.....  
Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmer)

.....  
Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeber)

## Gesellschafterbeschluss

der Gesellschafter der  
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH

Gesellschafter	Anteil am Stammkapital:	
	absolut	in %
Stadt Graz	EUR 49,921.513,33	99,8431%
GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	EUR 78.486,67	0,1569%

- Die diesen Beschluss unterfertigenden Gesellschafter erklären sich mit der Form der schriftlichen Abstimmung im Umlaufwege einverstanden.
- Der Aufnahme eines bis längstens 30.11.2024 befristeten Kredites zur Zwischenfinanzierung von Investitionen der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (Kreditnehmerin) von der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (Kreditgeberin) in Höhe von bis zu € 51,0 Mio. (in Worten: Euro einundfünfzig Millionen), wobei die Auszahlung bei Bedarf in Tranchen erfolgt, wird zugestimmt.

Gemäß § 34 GmbH Gesetz stimmen die Gesellschafter im Umlaufwege folgendem Antrag zu:  
Die Gesellschafter bestätigen mit ihrer Unterschrift unter Beisetzung des Datums die Zustimmung / Ablehnung zu dem unter Punkt 1. bis 2. dargestellten Antrag.

	Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufwege		Zustimmung zum Antrag
..... Datum	JA / NEIN	..... Stadt Graz, StR Manfred Eber (gefertigt aufgrund des Gemeinderats-Beschlusses vom 06. Juli 2023, GZ: A8 – 020081/2006-344, A8 - 021515/2006-0335)	JA / NEIN
..... Datum	JA / NEIN	..... GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH, Mag. Günter Hirner, MEng.	JA / NEIN